



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 15. Oktober 2021

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Bekanntmachung über die Grundsprengel der öffentlichen Berufsschulen in Mittelfranken	134
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021	135
327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 15. November 2021	135
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2021	136
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021	136
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 4. Oktober 2021	137
Zweckverband Altmühlsee	
- Bek Nr. 157/2021 über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Gunzenhausen“ von einer „Grünfläche für Kultur- und Erholungszwecke“ in eine „Sonderbaufläche für Erholungszwecke“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 535 und 535/1, Gemarkung Wald - „Erholung an der Unteren Heid“; Genehmigung nach § 6 BauGB	138
- Bek Nr. 158/2021 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan im Seezentrum Wald zur touristischen Nutzung im Bereich der Teilflächen der Flur-Nrn. 535 und 535/1, Gemarkung Wald; Inkrafttreten nach § 10 BauGB	138
- Bek Nr. 159/2021 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Inkrafttreten nach § 10 BauGB	139
- Bek Nr. 160/2021 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuh sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuh in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB	
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSig i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	140
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	142



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Klaus-Jürgen Berreth

der am 04.09.2021 im Alter von 63 Jahren verstarb.

Mit ihm verliert die Regierung von Mittelfranken einen wertvollen Mitarbeiter.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 6. September 2021

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken**Rechtsverordnung zur Änderung der Bekanntmachung über die Grundsprenkel der öffentlichen Berufsschulen in Mittelfranken****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. September 2021 Gz. 44.1-5204-13/07**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), folgende

Rechtsverordnung:

Die Bekanntmachung über die Grundsprenkel der öffentlichen Berufsschulen in Mittelfranken vom 1. September 2008 (MFrABl Nr. 20 S. 140) wird wie folgt geändert:

- In lfd. Nr. 2. wird „Staatliche Berufsschule II Ansbach“ um den Zusatz „-Triesdorf“ ergänzt.
- Es wird folgende lfd. Nr. 3. neu eingefügt:

Berufsschule	Schulaufwandsträger	Schulsprenkel	Beschulungszust.
Staatliche Berufsschule Bad Windsheim Am Dicken Turm 7 91438 Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Wirtschaft/Verwaltung

- Lfd. Nrn. 3. bis 16.9 wird lfd. Nrn. 4. bis 17.9.
- In lfd. Nr. 9 wird „Staatliches Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach“ durch „Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchststadt a. d. Aisch“ ersetzt.
- Lfd. Nr. 11. erhält folgende Fassung:

Staatliche Berufsschule Neustadt a. d. Aisch Ansbacher Str. 28 - 34 91413 Neustadt a. d. Aisch	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Bautechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Kfz-Technik, Farb- und Raumgestaltung
---	---	---	---

Die Änderung des Grundsprenkelverzeichnis erfolgt aus schulorganisatorischen und redaktionellen Gründen.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	76.000 €
--	----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	4.400 €
--	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürth, 25. August 2021

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Fürth, 25. August 2021

Planungsverband Region Nürnberg
gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 135

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 6. Oktober 2021

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am

Montag, 15. November 2021, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 326. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 20.09.2021
2. Jahresrechnung 2020 - Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2020 - Entlastung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2022
5. Bedarfsnachweis in der Bauleitplanung
- Vorträge von Herrn Regierungsdirektor Thomas Müller und
Herrn Regionsbeauftragten Christof Liebel
6. Bauleitplanung:
 - 6.1 Achte Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. S 23/1
„Schulzentrum“;
Gemeinde Spardorf, Landkreis Erlangen-Höchststadt

Nürnberg, 6. Oktober 2021

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 135

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.266.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.662.000 €

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 1.999.100 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2019 (vgl. § 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ansbach, 24. August 2021

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 1.000.000 € wurde mit RS vom 04.08.2021 Gz. RMF-SG12-1512-14-228-4, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Ansbach, 24. August 2021

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 136

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. September 2021 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 17 vom 28. September 2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI. S. 136

B e k a n n t m a c h u n g
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
vom 4. Oktober 2021

Die 65. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Dienstag, 16. November 2021, 10:00 Uhr,

im Nebenraum Kantine Lichtblick im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2021
3. Haushaltssatzung 2022
4. Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe - Zustimmung zu Erhöhung der Wasserlieferungsmenge ab 01.05.2021
5. Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe - Zustimmung zu Erhöhung der Wasserlieferungsmenge ab 01.06.2021
6. Stadt Ellingen - Zustimmung zu Erhöhung der Wasserlieferungsmenge ab 01.04.2022
7. Wasserentnahmerechtsantrag für Gewinnungsgebiet Genderkingen ab 01.01.2024
8. Wasserlieferungsverträge ab 01.01.2024
9. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
10. Sonstiges

Nürnberg, 4. Oktober 2021

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 137

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 157/2021**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Gunzenhausen“ von einer „Grünfläche für Kultur- und Erholungszwecke“ in eine „Sonderbaufläche für Erholungszwecken“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 535 und 535/1, Gemarkung Wald - „Erholung an der Unteren Heid“;

Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 15. Februar 2021 die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Gunzenhausen“ von einer „Grünfläche für Kultur- und Erholungszwecke“ in eine „Sonderbaufläche für Erholungszwecken“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 535 und 535/1, Gemarkung Wald - „Erholung an der Unteren Heid“ beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 22.07.2021 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag können im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG - Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gunzenhausen, 15. Oktober 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 138

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 158/2021**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan im Seezentrum Wald zur touristischen Nutzung im Bereich der Teilflächen der Flur-Nrn. 535 und 535/1, Gemarkung Wald;

Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 15. Februar 2021 den Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit

den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG - Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen im Internet wird hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/ortsrechtssammlung-hauptgruppe-6.html> zu finden. Bei Fragen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (Tel. 09831 508-171 o. -174) oder per E-Mail (Bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverbandes Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 138

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 159/2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 22. September 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG - Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen im Internet wird hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/ortsrechtssammlung-hauptgruppe-6.html> zu finden. Bei Fragen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (Tel. 09831 508-171 o. -174) oder per E-Mail (Bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 139

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 160/2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuhr sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuhr in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 22. September 2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuhr sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuhr in der Gemeinde Muhr am See beschlossen. Der durch das Planungsbüro Planbau Gunzenhausen Architekten Mark PartmbB, Birkenweg 1, 91710 Gunzenhausen, erarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 17. August 2021 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. September 2021 gebilligt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6.990 m² liegt westlich des Gemeindeortsteils Neuenmuhr, nahe dem Bahnhof. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuhr sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuhr. Nördlich grenzt er an die Ortsstraße Bahnhofstraße, östlich, südlich und westlich an Wohnbebauung.

Die Lage des Plangebiets ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „An der Bahnhofstraße“
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“ wird die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“ wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbeitrag und dem immissionstechnischen Bericht, analog § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 25.10.2021 bis einschließlich Freitag, 26.11.2021

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de → Rubrik Home → Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt der Entwurf in der gleichen Zeit in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Markt- platz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kann derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme nur Einzelnen erfolgen kann.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr

Den berufstätigen Bürgern wird die Einsichtnahme, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191), eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabspra-

che geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Interessierte Personen können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und evtl. Bedenken und Anregungen vorbringen. Stellungnahmen können schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (info@altmuehlsee.de) oder telefonisch zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus dem Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbeitrag und dem immissionstechnischen Bericht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee zu finden ist.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Auskunft erhalten Sie hierzu in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 140

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Strunz/Geiger
Einheitsaktenplan
für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter
mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar
54. Aktualisierung, Stand: Juli 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
164. Aktualisierung, Stand August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz
Fischereirecht in Bayern
80. Aktualisierung, Stand August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Kommentar
173. Aktualisierung, Stand: Juli 2021,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
160. Aktualisierung, Stand: Juli 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann
Bayerische Bauordnung
Kommentar
142. Aktualisierung, Stand: Juli 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 142